

VORDRUCK FÜR DAS EINREICHEN EINER ANFRAGE
ZUR SCHRIFTLICHEN BEANTWORTUNG (Artikel 130)**Bitte nur einen Adressaten angeben:**

PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN RATES

RAT

VIZEPRÄSIDENTIN / HOHE VERTRETERIN

KOMMISSION

Anfrage mit Vorrang

FRAGESTELLER: Ska Keller

BETRIFFT: Eisenocker in der Spree
(genau anzugeben)

TEXT:

Aufsteigendes Grundwasser schwemmt Eisen aus ehemaligen und aktiven Braunkohle-Tagebauen in Brandenburg und Sachsen in die Spree bzw. ihre Zuflüsse. Der sich daraus gebildete Eisenocker verwandelt das Wasser in braune Flussläufe, die inzwischen das Biosphärenreservat und Tourismusziel Spreewald erreicht hat. Um das Problem einzudämmen, werden durch Entschlammungsmaßnahmen Eisenhydroxidschlamm an vielen Stellen ausgebaggert. Allein im Raum Spremberg sollen täglich etwa 5000 kg Eisenhydroxidschlamm die gleichnamige Talsperre erreichen.

Daher frage ich die Kommission:

- 1) Wie bewertet die Kommission den aus der Spree ausgebaggerten Eisenhydroxidschlamm hinsichtlich der Bergbauabfallrichtlinie aufgrund der Tatsache, dass dieser Eisenocker durch die Braunkohletagebaue eingeleitet wird, und fällt dieser ausgebaggerten Eisenhydroxidschlamm aus Sicht der Kommission bei nachgewiesenem Ursprung im Braunkohletagebau unter den Begriff des Bergbauabfalls?
- 2) Wie muss aus Sicht der Kommission der ausgebaggerte Eisenhydroxidschlamm als Bergbauabfall gelagert werden, muss jede Lagerstätte (auch die Trocknung des Schlammes unmittelbar nach dem Ausbaggern direkt am Rand des Flussbetts) als Deponie nach der Bergbauabfallrichtlinie gemeldet und verwaltet werden und welche weitere Maßnahmen sind notwendig?
- 3) Wie viele Bergbauabfalllagerstätten bzw. Bergbaudeponien wurden in Brandenburg bisher angemeldet bzw. wie viele sind bekannt und bei welchen Deponien wird Eisenhydroxidschlamm (oder artverwandter Bergbauabfall) in Brandenburg gelagert?

Unterschrift(en):

Datum: 24.08.2017